

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1956	Berlin, den 4. Mai 1956	Nr. 42
------	-------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
21.4.56	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie .....	345
21.4.56	Anordnung über die Senkung des Holzverbrauches im Bauwesen.....	346
16.4.56	Anordnung über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte .....	348

### Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie.

Vom 21. April 1956

Auf Grund des Abschnittes V der Anordnung vom 29. Juni 1955 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien im Jahre 1956 (einschließlich Nahrungsgüter), Allgemeiner Teil (Sonderdruck Nr. 93 des Gesetzblattes), wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

#### § 1

#### Verantwortlichkeit der Kontingenträger, Hauptbedarfsträgergruppen, Bedarfsträgergruppen und Bedarfsträger

(1) Die Kontingenträger sind verpflichtet, die Aufteilung der Kontingente auf die nachgeordneten Organe so vorzunehmen, daß die Bedarfsträger in der Lage sind, die Verträge bis zum 10. des dem Versorgungsquartal vorausgehenden Monats abzuschließen.

Für die operativ geänderten Positionen des Warenbereitstellungsplanes des Ministeriums für Handel und Versorgung gelten in Abweichung von dieser Regelung die Termine, die in der den beteiligten Organen direkt zu gestellten 1. Arbeitsrichtlinie vom 20. Februar 1956 festgelegt sind.

(2) Die Bedarfsträger sind verpflichtet, die zugewiesenen Kontingente bzw. die Zuweisungen durch den Warenbereitstellungsplan spätestens bis zum 10. des dem Versorgungsquartal vorausgehenden Monats vertraglich zu binden.

Entsprechend der Ausnahmeregelung nach Abs. 1 sind die Lieferverträge für die operativ geänderten Positionen des Warenbereitstellungsplanes des Ministeriums für Handel und Versorgung bis zum 25. des dem Versorgungsquartal vorausgehenden Monats abzuschließen.

(3) Die Zurückhaltung von Kontingenten und die Bildung von überhöhten Beständen an Rohstoffen, für deren Verwendung keine Planaufträge mit entsprechenden Vertragsabschlüssen vorliegen, ist unzulässig. Nicht verbrauchte Rohstoffe des Vorquartals sind auf das folgende Quartalskontingent anzurechnen.

#### § 2

#### Verantwortlichkeit der bilanzierenden Organe

(1) Liefer- und Empfangspläne werden vom Ministerium für Lebensmittelindustrie und von den Unterabteilungen Lebensmittelindustrie bei den Räten der Bezirke entsprechend der 1. Arbeitsrichtlinie vom 20. Februar 1956 aufgestellt.

(2) Das Ministerium für Lebensmittelindustrie unterrichtet das Ministerium für Handel und Versorgung von den durch das Großhandelskontor für Lebensmittel zu realisierenden Teilen der Materialbilanzen, insbesondere hinsichtlich der Bildung und Auflösung von Übergangsbeständen und der planmäßigen Veränderungen in den Anfangs- und Endbeständen des Großhandels.

#### § 3

#### Verantwortlichkeit der Lieferer

(1) Soweit die Lieferbetriebe von den zuständigen Organen Lieferpläne erhalten, dürfen sie Absatzverträge nur im Rahmen dieser Pläne abschließen.

(2) Die Lieferbetriebe einschließlich des Großhandelskontors für Lebensmittel sind verpflichtet, die Bestimmungen des § 5 über die Bezugsberechtigungen einzuhalten.

#### § 4

#### Die Verteilung der Materialfonds durch die Kontingenträger, Hauptbedarfsträger und Bedarfsträgergruppen

(1) Die Kontingente des Warenbereitstellungsplanes dürfen nicht als Rohstoffkontingente für die Produktion verwandt werden. Ausgenommen ist die Umarbeitung verderbgefährdeter Ware.

(2) Die Zuckerkontingente für die Produktion werden zweckgebunden für das Fertigprodukt zugewiesen, z. B. Zucker für Marmeladenproduktion und Zucker für Zuckerwarenproduktion. Eine Umsetzung dieser zweckgebundenen Kontingente ist nur mit Zustimmung des Ministeriums für Lebensmittelindustrie gestattet.